



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Parlamentsdirektion Wien

MDR - 557701-2015-17
Bundesgesetz, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 und
das Forschungsorganisations-
gesetz geändert werden;
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Wien, 29. September 2015

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. September 2015, Zl. 633 510/1-V/2/a/15, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Im neu einzufügenden § 35a Universitätsgesetz wird festgelegt, dass das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) Teil des Studiums der Humanmedizin ist und dem Erwerb und der Vertiefung ärztlicher Fähigkeiten dient. Gemäß § 35a Abs. 2 leg. cit. ist die Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten dem Rechtsträger der Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingERICHTET ist, oder den in Ausbildung stehenden Studierenden zuzurechnen.

Es wird seitens der Stadt Wien in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass es sich beim KPJ um einen Bereich der Ausbildung (Erwerb und Vertiefung von medizinischem Wissen) handelt, welcher eindeutig der Universität als Institution für die medizinische Ausbildung und Lehre zuzurechnen ist, und nicht um eine medizinische Betreuung und Pflege von Patientinnen und Patienten im Zuge des gewöhnlichen Krankenhausablaufs. Es ist somit keinesfalls sachlich zu rechtfertigen und tragbar, die Verantwortung für das KPJ auf die Krankenanstaltenträger abzuwälzen.

Unter Hinweis darauf, dass mit einem Übergang des KPJ auch zahlreiche Fragen aufgeworfen würden (wie die Frage nach den Ausbildungskosten und deren Ersatz u. v. m.), wären mit einer solchen Regelung auch Mehrkosten in derzeit nicht genau zu beifernerder

Höhe für die Stadt Wien verbunden, sodass die gegenständliche Regelung dezidiert abgelehnt wird.

Vielmehr wäre § 35a Abs. 2 zweiter und dritter Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten ist der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.“

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
(zu 633 510/1-V/2/a/15)
3. Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
(zu BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015)
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundes-
länder
6. MA 56
(zu MA 56 - R-L 565080/15)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>